



Corona und Tests zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge

Empfehlung an alle ÜLU-Träger in NRW

(im WHKT-AK ÜAWB abgestimmte Empfehlung, Stand: 6. Mai 2021)

Aufgrund von Unsicherheiten und vieler Nachfragen spricht der WHKT Empfehlungen aus, die zum Lehrgangsbetrieb nach Einführung der Pflicht zum Angebot von Corona-Tests durch Arbeitgeber aufgekommen sind. Die Vorgehensweisen im Land sind unterschiedlich, die „ideale Vorgehensweise“ passt nicht immer zur aktuellen Rechtslage oder die Rechtslage verbindet sich für den Bildungsbetrieb mit nicht praktikablen Vorgaben.

Mit den nachfolgenden Empfehlungen unterscheiden wir zwischen dem, was rechtlich zulässig ist und dem, was die Träger hinsichtlich des Verhaltens von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden im Sinne des Gesundheitsschutzes für geboten halten.

1. Da die ÜLU eindeutig den Regeln der Arbeitswelt unterworfen ist, bleibt die Durchführung der ÜLU nach aktueller Rechtslage damit inzidenzunabhängig zulässig. Es stellt sich die Frage, wer in den Wochen der ÜLU den Auszubildenden Selbsttests anbieten muss?

Die Verpflichtung zum Angebot von Selbsttests obliegt dem Arbeitgeber. Dies gilt unabhängig vom Standort, an dem sich die Arbeitnehmer aufhalten, also ob in der Werkstatt, bei Kunden vor Ort oder in der überbetrieblichen Ausbildungswerkstatt. Die ÜLU-Träger sollten die Ausbildungsbetriebe darauf hinweisen. Der Träger der ÜLU ist nicht verpflichtet, Tests anzubieten. Er kann es natürlich als Dienstleister für die Betriebe übernehmen. Für ihre eigenen Ausbilderinnen und Ausbilder müssen die ÜLU-Träger allerdings - wie jeder Arbeitgeber - zweimal in der Woche einen Test anbieten; dies sollte man auch mit Blick auf mögliche Kontrollen durch die Berufsgenossenschaft bzw. dem Amt für Arbeitsschutz ernst nehmen.

2. Können die für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge festgelegten Bildungszentren per Hausrecht das Vorliegen eines negativen Tests oder die Durchführung eines Selbsttests zur Voraussetzung für die Nutzung der Werkstatt machen?

Nein, rechtlich ist dies nicht vorgesehen, da auch der Ausbildungsbetrieb im Handwerk die tägliche Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht von einem negativen Testergebnis abhängig machen kann. Die Inanspruchnahme der Tests ist aktuell für Arbeitnehmer und Auszubildende nach der Arbeitsschutz-Verordnung freiwillig. Der Arbeitgeber muss das Angebot von Tests vorhalten, der Arbeitnehmer / Azubi ist jedoch nicht verpflichtet, dieses in Anspruch zu nehmen. Dies gilt damit auch für die überbetrieblichen Ausbildungsphasen.

Eine Testpflicht gibt es derzeit ausschließlich in allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen, und dort ausschließlich für den Unterricht und z. B. nicht für Prüfungen.

EMPFEHLUNG AN AUSBILDUNGSBETRIEBE im Sinne des Gesundheitsschutzes

Bitte informieren Sie Ihre Auszubildenden darüber, dass vor Antritt und während unserer Kurse in Präsenz die Möglichkeiten des kostenlosen Bürgertests sowie die durch Ihren Betrieb bereitgestellten Testmöglichkeiten genutzt werden sollten. Die Auszubildenden sollten mögliche Schnelltestzentren auf dem Weg zum Bildungszentrum nutzen und damit zur Eingrenzung der Corona-Pandemie beitragen.